
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 12

Duisburg/Essen, den 03. Juli 2014

Seite 831

Nr. 96

**Praktikumsordnung
für die Bachelor-Studiengänge mit den Lehramtsoptionen
Grundschulen,
Haupt-, Real- und Gesamtschulen,
Gymnasien/Gesamtschulen
und Berufskollegs
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 30. Juni 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen
- § 2 Praxismodul Orientierung
- § 3 Praxismodul Berufsfeld
- § 4 Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am Praxismodul Orientierung und Praxismodul Berufsfeld
- § 5 Versäumnisse
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen

Diese Praktikumsordnung regelt das Verfahren zur Durchführung des Praxismoduls Orientierung und des Praxismoduls Berufsfeld für die Studierenden der Bachelor-Studiengänge mit den Lehramtsoptionen Grundschulen, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien/Gesamtschulen und Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Dieser Ordnung liegen zugrunde

das Hochschulgesetz vom 31.10.2006, zuletzt geändert am 31.01.2012,

das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz LABG) vom 12.05.2009,

die Verordnung über den Zugang zum nordrheinwestfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) vom 18.06.2009,

der Praxiselementerlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW) vom 28.06.2012,

die Gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Bachelor-Studiengänge mit den dazugehörigen Fachprüfungsordnungen der Unterrichtsfächer, einschließlich des bildungswissenschaftlichen Studiums für die Lehramtsoptionen Grundschulen, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien/Gesamtschulen und Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Anerkennungen

Anerkennungen für alle Praxisphasen im Bachelor-Studiengang Lehramt sind gemäß § 13 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang vorzunehmen.

§ 2

Praxismodul Orientierung

Das Praxismodul Orientierung ist obligatorischer Bestandteil aller Bachelor-Studiengänge mit Lehramtsoption. In das Praxismodul Orientierung ist das Orientierungspraktikum eingebettet.

2.1 Anmeldung

Die Anmeldung zum Orientierungspraktikum erfolgt mit der Anmeldung zur zugeordneten Lehrveranstaltung. Die Anmeldung findet vor der Durchführung statt und ist für die Studierenden verpflichtend und verbindlich.

2.2 Zuständigkeiten, Schulzuweisungen

(1) Das Praxismodul Orientierung unterliegt der Zuständigkeit und der Verantwortung der Fakultät für Bildungswissenschaften.

(2) Die Studierenden suchen sich ihren Praktikumsplatz in der Regel eigenverantwortlich (sofern sie ihn nicht in der zugeordneten Lehrveranstaltung zugewiesen bekommen) und benennen diesen im Rahmen ihrer Anmeldung über das Onlineanmeldetool des Praktikumsbüros im ZLB.

(3) Für die Dauer des Praxisaufenthaltes unterliegen die Studierenden dem Ordnungsrecht der jeweiligen Schule.

(4) Die Fakultät für Bildungswissenschaften stellt dem Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) alle notwendigen Informationen zur Verfügung, die vom ZLB an die Schulen weitergeleitet werden, um den Studierenden die Durchführung des Praktikums zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere bezüglich Verteilungsabsprachen zwischen Lehrenden und einzelnen Schulen.

(5) Das Praktikumsbüro im Zentrum für Lehrerbildung

legt die Fristen zur Anmeldung zum Praxismodul in Absprache mit der Fakultät für Bildungswissenschaften fest und gibt diese bekannt,

belehrt die Studierenden gemäß Praxiselementerlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW) vom 28.06.2012 über ihre Verschwiegenheitspflicht und die Datenschutzrichtlinien ihrer schulischen Praktikumsseinrichtungen, sowie über § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) und dokumentiert die erfolgte Belehrung studierendengenau,

übernimmt bei der Praktikumsplatzsuche eine beratende Funktion,

ist Ansprechpartner für Schulen und Studierende in organisatorischen Fragen zum Orientierungspraktikum,

stellt der Fakultät für Bildungswissenschaften und den Lehrenden Informationen zur Organisation des Orientierungspraktikums zur Verfügung.

(6) Plätze für die Praxisphasen an Schulen

werden im Rahmen der von den Schulen bereit gestellten Kapazitäten vergeben. Im Praxismodul Orientierung ist das Lehrangebot auf den Umfang der verfügbaren Kapazitäten abzustimmen,

sollen in der Regel nicht an Schulen, die die Studierenden selbst besucht haben, in Anspruch genommen werden,

können in der Regel nur an Schulformen in Anspruch genommen werden, auf die die jeweils zugeordnete Lehrveranstaltung ausgerichtet ist.

2.3 Zeitpunkt und Organisation

Das Praxismodul Orientierung ist in der Regel

im dritten, spätestens im vierten Semester zu beginnen,

nach dem Eignungspraktikum abzuleisten,

vor dem Praxismodul Berufsfeld zu beginnen.

Das Orientierungspraktikum ist in der Regel schulhalbjahresbegleitend (ein Schultag pro Woche über ein Schulhalbjahr) durchzuführen.

§ 3

Praxismodul Berufsfeld

Das Praxismodul Berufsfeld ist obligatorischer Bestandteil aller Bachelor-Studiengänge mit Lehramtsoption. Die Studierenden wählen ein Fach (Lehramtsoption Grundschule: einen Lernbereich), in dem sie das Praxismodul Berufsfeld ableisten möchten.

3.1 Zuständigkeiten

(1) Das Praxismodul Berufsfeld unterliegt der Zuständigkeit und der Verantwortung der Fächer/Fakultäten (mit Ausnahme der Bildungswissenschaften).

(2) Die Praxisphase kann fachbezogen in einer schulischen oder in einer außerschulischen bildungsorientierten Einrichtung abgeleistet werden.

(3) Der Praktikumsplatz für das schulische oder außerschulische Berufsfeldpraktikum ist von den Studierenden der zuständigen Fakultät, in der das Modul Berufsfeld belegt wird, in der Regel selbst vorzuschlagen. Die Studierenden suchen sich ihren Praktikumsplatz in der Regel eigenverantwortlich (sofern sie ihn nicht in der zugeordneten Lehrveranstaltung zugewiesen bekommen) und benennen diesen im Rahmen ihrer Anmeldung über das Onlineanmeldetool des Praktikumsbüros im ZLB.

(4) Die Fakultäten, die die zugeordneten Lehrveranstaltungen anbieten, stellen dem ZLB die zur Weiterleitung an die Schulen und außerschulischen Praktikumsseinrichtungen benötigten Informationen zur Verfügung. Dies gilt insbesondere bezüglich Verteilungsabsprachen zwischen Lehrenden und einzelnen Schulen und außerschulischen Praktikumsseinrichtungen.

(5) Das Praktikumsbüro im Zentrum für Lehrerbildung

stellt die Anmeldeöglichkeiten zum Praxismodul Berufsfeld bereit. Die Anmeldung zum Praxismodul Berufsfeld erfolgt mit der Anmeldung zur zugeordneten Lehrveranstaltung. Die Anmeldung findet vor der Durchführung des Praxismoduls statt und ist für die Studierenden verpflichtend und verbindlich,

belehrt die Studierenden gemäß Praxiselementerlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW) vom 28.06.2012 über ihre Verschwiegenheitspflicht und die Datenschutzrichtlinien ihrer schulischen Praktikumsseinrichtungen, sowie über § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) und dokumentiert die erfolgte Belehrung studierendengenau,

legt die Fristen zur Anmeldung zum Praxismodul in Absprache mit den Fächern/Fakultäten fest und gibt diese bekannt,

übernimmt bei der Praktikumsplatzsuche eine beratende Funktion,

ist Ansprechpartner für Schulen und außerschulische Praktikumsseinrichtungen in organisatorischen Fragen des Praxismoduls,

stellt den Lehrenden Informationen zur Organisation des Praxismoduls zur Verfügung.

(6) Für die Ableistung der Praxisphase Berufsfeld im Ausland sind die jeweiligen Fächer/Fakultäten zuständig.

3.2 Zeitpunkt und Organisation

Das Praxismodul Berufsfeld

ist im vierten, in der Regel jedoch im fünften Semester zu beginnen,

ist in der Regel nach Beginn des Praxismoduls Orientierung abzuleisten,

ist semesterbegleitend oder im Block abzuleisten,

kann schulisch oder außerschulisch auch im Ausland absolviert werden.

3.3 Praxisphasen im schulischen Berufsfeld

(1) Plätze für die Praxisphasen an Schulen

werden im Rahmen der von den Schulen bereit gestellten Kapazitäten vergeben.

sollen in der Regel nicht an Schulen, die die Studierenden selbst besucht haben, in Anspruch genommen werden,

können in der Regel nur an Schulen des Typs in Anspruch genommen werden, auf den die jeweils zugeordnete Lehrveranstaltung ausgerichtet ist.

(2) Für die Dauer des Praxisaufenthaltes unterliegen die Studierenden dem Ordnungsrecht der Schule.

3.4 Praxisphasen im außerschulischen Berufsfeld

Praxisphasen im außerschulischen Berufsfeld weisen sowohl einen Vermittlungs- als auch einen Fachbezug auf.

Für die Dauer der Praxisphase unterliegen die Studierenden den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen der Praxis-einrichtung.

§ 4

Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am Praxismodul Orientierung und Praxismodul Berufsfeld

Die erfolgreiche Teilnahme am Praxismodul Orientierung und am Praxismodul Berufsfeld wird vom Prüfungswesen dokumentiert. Nachgewiesen werden dabei im Einzelnen jeweils:

die erfolgreiche Teilnahme an den verbundenen Lehrveranstaltungen. Erforderliche Leistungen sind in den Modulhandbüchern festgelegt,

die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase.

§ 5

Versäumnisse

Versäumniszeiten in den Lehrveranstaltungen sind den Lehrenden der Lehrveranstaltungen und dem Prüfungswesen bekannt zu geben.

Versäumniszeiten in den Praxisphasen sind bei den Schulen bzw. Praxiseinrichtungen bekannt zu geben und zeitnah nachzuholen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Zentrums für Lehrerbildung vom 26.02.2014.

Duisburg und Essen, den 30. Juni 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

